

B e s c h l u ß

In Sachen

des Hilfsarbeiters Wilhelm Heinrich W [REDACTED],
zur Zeit B [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] --

gegen

seine Ehefrau Hildegard W [REDACTED] geb. Z [REDACTED]
zur Zeit Sanatorium S [REDACTED] in S [REDACTED] / S [REDACTED],
Kreis O [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] --

wird die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 8. Juli 1959 auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird
auf 3.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Durch einen dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers
am 17. Dezember 1958 zugegangenen Beschluß des Berufungs-
gerichts ist der vor Ablauf der Berufungsfrist gestellte
Antrag des Klägers auf Bewilligung des Armenrechts für
die Berufungsinstanz abgewiesen worden. Am 8. Januar 1959
hat der Kläger Berufung eingelegt und, weil die Beru-
fungsfrist abgelaufen war, gleichzeitig um Wiederein-
setzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der

Berufungsfrist gebeten. Diesen Antrag hat sein Prozeßbevollmächtigter damit begründet, daß ihm der Beschluß über die Versagung des Armenrechts am 17. Dezember 1958 zugestellt und er diesen am 18. Dezember 1958 dem Kläger nach Butzbach weitergeleitet habe. Am 13. April 1959 hat sein Prozeßbevollmächtigter ein Schreiben des Klägers vom 22. Dezember 1958 überreicht, das einen Eingangsstempel vom 29. Dezember 1958 trägt und in dem der Prozeßbevollmächtigte um Einlegung der Berufung gebeten wird. Hierbei hat er erklärt, daß das Schreiben dem Wiedereinsetzungsantrag beigelegt werden sollte, was versehentlich unterblieben sei. Der entstandene Zeitverlust stehe mit der Expedition der Post aus der Strafanstalt Butzbach im Zusammenhang, wo sich der Kläger befinde.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine Wiedereinsetzung versagt und seine Berufung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

Hierbei kann dahinstehen, ob der Auffassung des Oberlandesgerichts zu folgen wäre, daß spätestens am 23. Dezember 1958 die im § 234 ZPO bestimmte Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages begonnen habe und daß es unerheblich sei, daß der Auftrag zur Einlegung der Berufung erst am 29. Dezember 1958 bei dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers eingegangen sei oder ob das in der Armut einer Partei bestehende Hindernis erst dann behoben ist und die Frist des § 234 ZPO beginnt, wenn nicht nur der Partei eine, wenn auch nur kurze

- 3 -

Frist zur Überlegung, ob sie ein Verfahren auf eigene Kosten durchführen will, zur Verfügung gestanden hat, sondern auch wenn sie ihren Anwalt, sei es mündlich oder schriftlich, von ihrem Entschluß hat verständigen können, da dies noch zur Vorbereitung der Rechtsmitteleinlegung gehören kann (vgl. Stein/Jonas/Schönke Anm. II 1 c RGZ 141, 399, 400 und BGHZ 4, 55, 58).

Denn erforderlich sind auf jeden Fall nach § 236 ZPO eine Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und eine Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung, was beides innerhalb der im § 234 ZPO bestimmten Frist geschehen muß. Zu diesen Tatsachen gehören auch diejenigen, aus denen sich die Einhaltung der Frist des § 234 ZPO ergibt (vgl. BGHZ 5, 157, 160 und RGZ 100, 268, 269). An den hiernach erforderlichen Angaben hat es aber der Kläger fehlen lassen. Er hat lediglich angegeben, daß seinem Anwalt der Beschluß über die Versagung des Armenrechts am 17. Dezember 1958 zugegangen sei, was mit dem bei den Gerichtsakten befindlichen Vermerk über eine Absendung einer Ausfertigung des Beschlusses übereinstimmt, und daß der Beschluß am 18. Dezember 1958 an den Kläger weitergeleitet worden sei. Weshalb eine Berufungseinlegung erst am 8. Januar 1959 – also nach Ablauf von weiteren 3 Wochen – möglich gewesen ist, insbesondere aus welchen Gründen etwa eine Verlängerung der sonst einer armen Partei noch zuzubilligenden Überlegungs- und Handlungsfrist von in der Regel nicht mehr als 2 bis 3 Tagen eingetreten sein könnte, ist in dem Wiedereinsetzungsantrag nicht angegeben, auch konnte aus dem Inhalt der Gerichtsakten über diese Möglichkeit nichts entnommen werden. Schließlich ist in dem Antrag nichts über irgendeine Glaubhaftmachung enthalten. Die



in dem Antrag enthaltenen Angaben boten auch keinen Anlaß, etwa ein Fragerecht nach § 139 ZPO auszuüben.

Allerdings hat der Kläger später seine Angaben vervollständigt und unter Glaubhaftmachung im einzelnen dargelegt, weshalb für ihn eine längere als die sonst übliche Überlegungs- und Handlungsfrist zuzubilligen sei. Das ist aber erst am 13. April 1959 geschehen, als auch nach Auffassung des Klägers die Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags schon monatelang abgelaufen war. Infolgedessen können die erst dann gemachten Angaben nicht mehr berücksichtigt werden.

Daß möglicherweise das Schreiben des Klägers vom 22. Dezember 1958 mit dem Eingangsstempel seines Anwalts vom 29. Dezember 1958 infolge eines - übrigens nicht glaubhaft gemachten - Büroversehens oder einer Erkrankung des den Antrag unterzeichnenden Anwalts dem Wiedereinsetzungsantrag nicht beigelegt war und dieses Schreiben vielleicht einen Schluß auf eine Erstreckung der Überlegungs- und Handlungsfrist bis zum 29. Dezember 1958 zugelassen oder Anlaß zur Ausübung eines Fragerechts gemäß § 139 ZPO gegeben hätte, ist unerheblich, da es eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der im § 234 ZPO bestimmten Frist nicht gibt (vgl. BGHZ 7, 194, 196).

- 5 -

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 25. September 1959

Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Maaß